

**Verordnung
über Gebühren, Provisionen und Kautionen
im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes
(Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz, GV-AVG)**

vom 16. Januar 1991 (Stand am 16. November 1999)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 4, 9 Absatz 4, 14 Absatz 2 und 15 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989¹ über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG),

verordnet:

Art. 1 Bewilligungsgebühr für Arbeitsvermittlungsstellen

(Art. 4 Abs. 4 AVG, Art. 13 und 14 der Verordnung vom 16. Jan. 1991² über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, AVV)

¹ Die Bewilligungsgebühr beträgt je nach Aufwand der Behörde 700–1500 Franken.³

² Die Gebühr bei Änderungen der Bewilligung beträgt je nach Aufwand der Behörde 200–800 Franken.⁴

³ Für Arbeitsvermittlungsstellen gemeinnütziger Institutionen kann die Bewilligungsbehörde die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 herabsetzen oder erlassen, sofern diese Gebühren die pflichtigen Institutionen finanziell unzumutbar belasten würden.⁵

Art. 2⁶ Einschreibgebühr für Stellensuchende in der Arbeitsvermittlung

(Art. 9 Abs. 1 AVG)

¹ Die Einschreibgebühr beträgt für die Inland- wie für die Auslandvermittlung höchstens 40 Franken und darf pro Vermittlungsauftrag nur einmal erhoben werden.

² Diese Höchstgrenze darf auch nicht überschritten werden, wenn der Vermittler das Stellenprofil des Stellensuchenden in einem besonderen Publikationsorgan platziert, welches er selbst veröffentlicht.

³ Ein Vermittlungsauftrag, der zu keinem Erfolg führt, gilt frühestens nach sechs Monaten als erloschen.

AS 1991 425

¹ SR 823.11

² SR 823.111

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Dez. 1999 (AS 1999 2716).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Dez. 1999 (AS 1999 2716).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. April 1992 (AS 1992 1117).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Dez. 1999 (AS 1999 2716).

⁴ Arbeiten mehrere Vermittler zusammen, dürfen die Gebühren nicht kumuliert werden.

Art. 3⁷ Vermittlungsprovision zu Lasten von Stellensuchenden

(Art. 9 Abs. 1 AVG, Art. 20 AVV)

¹ Die Vermittlungsprovision beträgt höchstens 5 Prozent des ersten Brutto-Jahreslohnes.

² Arbeiten mehrere Vermittler zusammen, darf die Provision mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 4 nicht kumuliert werden.

Art. 3a⁸ Überwälzbarkeit der Mehrwertsteuer

(Art. 9 Abs. 1 AVG, Art. 20 AVV)

Die Mehrwertsteuer auf der Provision kann auf den Stellensuchenden überwälzt werden, auch wenn dabei die Provisionshöchstgrenze überschritten wird.

Art. 4⁹ Vermittlungsprovision zu Lasten von Personen, die für künstlerische und ähnliche Darbietungen vermittelt werden

(Art. 9 Abs. 1 AVG, Art. 23 AVV)

¹ Die Vermittlungsprovision beträgt höchstens:

- a. 8 Prozent für die Vermittlung von Gruppen und Orchestern;
- b. 8 Prozent für die Vermittlung von Cabaret-Tänzerinnen;
- c. 10 Prozent für die Vermittlung von Alleinmusikern, Alleinunterhaltern und allein auftretenden Artisten aus dem Unterhaltungs- oder Klassikbereich sowie von Schauspielern.

² Die Vermittlungsprovision nach Absatz 1 darf 5 Prozent der Brutto-Gage aus dem ersten Jahresengagement nicht übersteigen.

³ Beträgt die Vertragsdauer weniger als sechs Arbeitstage, so kann die Vermittlungsprovision um höchstens einen Viertel der in Absatz 1 genannten Absätze erhöht werden. Der Vermittler darf pro Vermittlung nach Absatz 1 in jedem Fall ein Minimum von 80 Franken in Rechnung stellen.

⁴ Muss der Vermittler bei der Vermittlung ins Ausland mit ausländischen Vermittlungsstellen zusammenarbeiten, so darf sich die Provision zu Lasten des Stellensuchenden um höchstens die Hälfte erhöhen, keinesfalls jedoch um mehr als die infolge der Auslandvermittlung entstandenen Mehrkosten.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Dez. 1999 (AS 1999 2716).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Dez. 1999 (AS 1999 2716).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Dez. 1999 (AS 1999 2716).

Art. 5 Vermittlungsprovision zulasten von Fotomodellen und Mannequins
(Art. 9 Abs. 1 AVG, Art. 23 AVV¹⁰)

Die Vermittlungsprovision beträgt höchstens:

- a. 12 Prozent für die Vermittlung von Einsätzen mit einer Dauer von weniger als sechs Arbeitstagen;
- b. 10 Prozent für die Vermittlung von länger dauernden Einsätzen.

Art. 6 Kautions zulasten von Verleihbetrieben
(Art. 14 Abs. 2 AVG, Art. 35 AVV¹¹)

¹ Die Kautions beträgt 50 000 Franken pro Verleiher.

² Hat der Verleiher im abgelaufenen Kalenderjahr Arbeitnehmer für mehr als 60 000 Einsatzstunden verliehen, beträgt die Kautions 100 000 Franken.

³ Für Verleiher, die zusätzlich ins Ausland verleihen, erhöht sich die Kautions um 50 000 Franken.

⁴ Die Höchstkautions (Art. 36 Abs. 3 AVV), die ein Hauptsitz für sich und seine Zweigniederlassungen hinterlegen kann, beträgt 1 000 000 Franken.

Art. 7¹² Bewilligungsgebühr für Personalverleihbetriebe
(Art. 15 Abs. 4 AVG, Art. 42 und 43 AVV)

¹ Die Bewilligungsgebühr beträgt je nach Aufwand der Behörde 700–1500 Franken.

² Die Gebühr bei Änderung der Bewilligung beträgt je nach Aufwand der Behörde 200–800 Franken.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

¹⁰ SR 823.111

¹¹ SR 823.111

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Dez. 1999 (AS 1999 2716).

